



22. Juni 2018

Die Sparquote im Ehescheidungsrecht

Bei einer lebensprägenden Ehe setzt das Gericht im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens die Höhe des Ehegattenunterhalts fest. Je nachdem, wie gut die finanziellen Verhältnisse der Ehegatten sind, wendet das Gericht die einstufige oder die zweistufige Berechnungsmethode an. Bei der Bestimmung, ob gute finanzielle Verhältnisse vorliegen, ist nicht das Familieneinkommen relevant, sondern der Umstand, ob die Familie während des ehelichen Zusammenlebens Ersparnisse bilden konnte, d.h. eine sog. «Sparquote». Dieser Aufsatz widmet sich den Fragen, welche Interessen die Ehegatten bei der Wahl der Berechnungsmethode haben und was zur Sparquote zählt.

I. Relevanz der Sparquote bei der Bestimmung der Unterhaltsberechnungsmethode

Bei der Trennung oder Scheidung einer lebensprägenden Ehe haben die Ehegatten Anspruch auf Weiterführung des zuletzt gemeinsam gelebten Lebensstandards bzw. auf «gebührenden» (nach-)ehelichen Unterhalt. Gemäss Lehre und Rechtsprechung wird zu dessen Bestimmung bei «guten» finanziellen Verhältnissen (auch «sehr gute», «überdurchschnittlich gute» oder «günstige» finanzielle Verhältnisse genannt) die *einstufige* Methode angewendet. Die Rechtsprechung sieht keine starren Einkommensschwellenwerte vor, ab denen solche «guten» finanziellen Verhältnisse vorliegen. Vielmehr ist relevant, ob das Familieneinkommen höher ist als der Familienunterhalt bzw. ob eine Familie während des Zusammenlebens Ersparnisse – d.h. eine sog. «Sparquote» – bilden konnte. Denn es ist oft zu beobachten, dass selbst bei sehr hohen Familieneinkommen nicht gespart worden ist. Vielmehr erhöhen sich die Familienausgaben entsprechend.

Bei der *einstufigen* Methode sind die bisherigen Auslagen und auf dieser Grundlage der zuletzt gelebte Lebensstandard des unterhaltsberechtigten Ehegatten konkret zu ermitteln. Dieser Bedarf ist vom unterhaltspflichtigen Ehegatten in dem Umfang zu decken, als der unterhaltsberechtigte dazu nicht selbst in der Lage ist.

Liegt keine Sparquote vor oder misslingt deren Beweis, wird vom Gericht die *zweistufige* Methode angewendet. Bei der zweistufigen Methode wird die Differenz (sog. Überschuss) zwischen dem Familieneinkommen und dem Familienexistenz-

minimum berechnet und dieser Überschuss auf die Familienmitglieder aufgeteilt – bei kinderlosen Ehegatten in der Regel hälftig. Der unterhaltsberechtigten Ehegatte erhält Unterhalt im Umfang, in dem er sein Existenzminimum und sein Anteil am Überschuss nicht selbst decken kann.

II. Die Interessen der Ehegatten bei der Wahl der Berechnungsmethode bei guten finanziellen Verhältnissen

Die Wahl der Berechnungsmethode (einstufig oder zweistufig) ist für die Höhe der Unterhaltszahlungen entscheidend. Grundsätzlich hat der unterhaltspflichtige Ehegatte ein Interesse daran, dass die einstufige Methode angewendet wird und der unterhaltsberechtigten Ehegatte eines an der Anwendung der zweistufigen Methode.

A. Keine Vermögensverschiebung aufgrund (nach-)ehelichem Unterhalt

1. Grundsatz: Die Sparquote verbleibt beim Verdienenden

Der einstufigen Methode liegt der Gedanke zu Grunde, dass die Trennung nicht zu einer Umverteilung des ehelichen Vermögens führen soll. Die Sparquote verbleibt grundsätzlich bei demjenigen, der sie erwirtschaftet. Der unterhaltsberechtigten Ehegatte hat nur Anspruch auf den gebührenden Unterhalt. Die während der Ehe angehäuften Ersparnisse gehören gerade nicht dazu.

Entsprechend hat der unterhaltsverpflichtete Ehegatte ein Interesse daran, eine Sparquote geltend zu machen, die bei ihm verbleibt und die nicht im Rahmen der Überschussteilung an beide Ehegatten und allenfalls auch an die gemeinsamen Kinder verteilt wird.

Existiert keine Sparquote oder misslingt die Geltendmachung einer Sparquote, ist das gesamte Familieneinkommen unter den Ehegatten aufzuteilen. Daher sind Unterhaltsberechtigten häufig daran interessiert, die Geltendmachung einer Sparquote zu verhindern, um so am gesamten Familieneinkommen teilzuhaben und höhere Unterhaltzahlungen zu erwirken.

2. Ausnahme: Verwendung der Sparquote für trennungsbedingte Mehrkosten

Ausnahmsweise verbleibt die Sparquote nicht beim erwirtschaftenden Ehegatten, wenn die angesparten Gelder oder zumindest ein Teil davon zur Deckung der trennungsbedingten Mehrkosten verwendet wird.

Die Weiterführung des zuletzt gemeinsam gelebten Lebensstandards wird nach einer Trennung bzw. einer Scheidung kostenintensiver (sog. trennungs- oder scheidungsbedingte Mehrkosten). Regelmässig werden zwei Wohnungen erforderlich und es erhöhen sich die Kosten für die im Grundbetrag enthaltenen Ausgabepositionen. Damit beide Ehegatten nach der Auflösung des gemeinsamen Haushaltes ihren bisher gemeinsam gelebten Lebensstandard aufrechterhalten können, muss die Sparquote herangezogen werden.

Zu beachten ist allerdings, dass häufig die Steuerbelastung nach der Trennung bzw. Scheidung niedriger ist als vorher. Entsprechend können sich die trennungsbedingten Mehrkosten aufgrund der tieferen Steuerbelastung vermindern.

B. Schwierigkeiten aufgrund der Beweislastverteilung

Der unterhaltsverpflichtete Ehegatte muss die Sparquote glaubhaft machen respektive beweisen. Gelingt ihm dies, ist die einstufige Methode anwendbar. Ist offensichtlich, dass eine grosse Sparquote gebildet wird und der unterhaltspflichtige Ehegatte leistungsfähig ist, müsste er – zumindest zur Beurteilung der Unterhaltsfrage – nicht einmal sein konkretes Einkommen offenlegen.

Bei Anwendung der einstufigen Methode muss die unterhaltsberechtigte Partei die einzelnen Bedarfspositionen des zuletzt gelebten Lebensstandards glaubhaft machen oder gar beweisen. Dieser Nachweis ist aufwändig und schwierig, da häufig Positionen vergessen gehen oder deren Höhe nicht oder nicht im vollem Umfang belegt werden können. In welcher Ehe werden schon alle Auslagen buchhalterisch exakt und lückenlos erfasst? Die Pauschalisierung einzelner Positionen führt weiter oft zu Kürzungen durch das Gericht. Der unterhaltsberechtigte Ehegatte hat folglich aus beweistechnischen Gründen ein Interesse an der Anwendbarkeit der zweistufigen Methode, gemäss welcher beide Ehegatten ihre jeweiligen durch Kreisschreiben definierten Existenzminima beweisen müssen.

III. Was gehört zur Sparquote?

Es existiert keine Legaldefinition der Sparquote. Als Sparquote wird derjenige Teil des Einkommens bezeichnet, der während des ehelichen Zusammenlebens *nicht* für den Familienunterhalt verwendet wurde. Das Familieneinkommen kann somit in Unterhalt und Sparquote aufgeteilt werden (alles was nicht gespart wurde, diente dem Unterhalt). Der Familienunterhalt dient deshalb als Abgrenzungskriterium.

A. Familienunterhalt

Zum Familienunterhalt gehören *regelmässig* anfallende Kosten, die dem Konsum dienen. Darunter fällt alles was im Grundbetrag enthalten ist (Nahrung, Kleidung, etc.), Wohnkosten, Krankenversicherungsprämien, Mobilitätskosten, Freizeit- und Ferienkosten, Sport-Abonnemente, Coiffeurbesuche etc. Als Familienunterhalt anzurechnen sind aber auch Rückstellungen für konkrete Anschaffungen, so beispielsweise, wenn auf eine alle zwei Jahre stattfindende teure Reise gespart wird.

B. Sparquote

Zur Sparquote zählen hingegen die Vermögensbildung sowie Aufwendungen, die nicht auf den Verbrauch ausgerichtet sind oder ausserordentliche Auslagen. Die Abgrenzung zum Familienunterhalt ist im Einzelfall schwierig, weshalb nachfolgend einige Beispiele genannt werden.

Die Vermögensbildung kann durch das gewöhnliche Sparen auf einem Sparkonto erfolgen. Als vermögensbildende Auslagen gelten auch der Kauf von Wertpapieren oder die Einzahlung in Lebensversicherungen. Der Kauf von Immobilien oder wertvermehrende Investitionen im Eigenheim gelten ebenfalls als Sparquote. Ebenfalls darunter fallen freiwillige Einzahlungen in die 2. und 3. Säule. Das Vermögen kann jedoch auch durch die Verringerung der Passiven vergrössert werden – beispielsweise durch die Abzahlung von Hypotheken oder die Tilgung von Schulden. Dieses Vermögen von der Unterhaltsberechnung auszunehmen ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil es in der Regel im Rahmen der (späteren) güterrechtlichen Auseinandersetzung berücksichtigt wird. Hingegen kann ein konjunktureller Mehr- oder Minderwert nicht zur Sparquote hinzugerechnet werden.

Zu den ausserordentlichen Auslagen gehören etwa hohe Gesundheitskosten, Kosten für Schönheitsoperationen, eine ausserordentlich teure Reise oder einmalige Weiterbildungskosten. Eine Flasche Wein für CHF 1'000.00 zum runden Geburtstag wird zwar verbraucht, ist jedoch in der Regel eine ausserordentliche Auslage, die nicht zum Familienunterhalt zählt. Erhält der unterhaltsberechtigte Ehegatte teuren Schmuck geschenkt oder kauft er sich solchen zu einem besonderen Anlass, zählt dies grundsätzlich ebenfalls zur Sparquote, ausser wenn regelmässig teurer Schmuck gekauft wird. Diese Positionen gehören nicht zum «gewöhnlichen» Lebensstandard der Ehegatten.

Ebenso müssen auf den Trennungs- bzw. Scheidungszeitpunkt entfallende Kostenpositionen zur Sparquote gezählt werden, beispielsweise wenn eine Weiterbildung endet. Klar ist, dass dieser Betrag davor nicht für andere Positionen des Familienunterhaltes ausgegeben werden konnte. Er muss folglich ab deren Wegfall zur Sparquote gezählt werden. Gleiches muss für wegfallende Kinderkosten gelten (diesbezüglich anderer Meinung offenbar das Bundesgericht).

Die Abgrenzung zwischen ausserordentlichen und regelmässigen Auslagen ist nicht immer einfach. Leisten sich die Ehegatten beispielsweise alle zehn Jahre ein neues Auto, ist fraglich, ob es sich dabei um Verbrauch oder ausserordentliche Anschaffungen im Sinne einer Sparquote handelt. Gehört ein Auto zum Lebensstandard der Ehegatten und wurde spezifisch für eine solche Neuanschaffung gespart, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass es sich bei den Rückstellungen um Familienunterhalt handelt. Ebenso wie auch Leasingraten (Abzahlung nach Anschaffung) zum Bedarf hinzugerechnet werden, sollte dies auch für das bisherige Sparen für diese spezifische Anschaffung gelten. Hingegen gehört die einmalige Anschaffung eines Oldtimers wohl nicht zum Lebensstandard. Ausschlaggebend bei der Beurteilung ist jeweils der konkrete Einzelfall.

IV. Fazit

Die Frage, ob eine Sparquote generiert werden konnte, ist wichtig bei der Bestimmung der Unterhaltsberechnungsmethode. Der unterhaltspflichtige Ehegatte hat grundsätzlich ein Interesse, eine möglichst grosse Sparquote nachzuweisen, die unter Anwendung der einstufigen Methode bei ihm verbleibt. Der unterhaltsberechtigten Ehegatte hat hingegen ein Interesse daran, dass die zweistufige Methode angewendet und nicht von vornherein eine Sparquote von der Unterhaltsberechnung ausgenommen wird.

Es gilt der Grundsatz, dass alles, was nicht für den Familienunterhalt verwendet wird, zur Sparquote zählt. Folglich gilt nicht nur der umgangssprachlich als «Sparen» bezeichnete Vermögenszuwachs als Sparquote, sondern auch Vermögensanlagen und wertvermehrnde Investitionen. Ebenso zählen ausserordentliche grössere Ausgaben, welche sich die Ehegatten aus den «Ersparnissen» leisten konnten, zur Sparquote. Die Abgrenzung zwischen Sparquote und Familienunterhalt ist im Einzelfall vorzunehmen. Sie gestaltet sich oft schwierig.

Markus Läufer

Rechtsanwalt, LL.M.
Fachanwalt SAV Familienrecht, Mediator SAV
E-Mail: markus.laeuffer@binderlegal.ch

Claudia Bollmann

Rechtsanwältin
E-Mail: claudia.bollmann@binderlegal.ch

Binder Rechtsanwälte

Langhaus am Bahnhof
CH-5401 Baden
Telefon: +41 56 204 02 00
Fax: +41 56 204 02 01
E-Mail: mail@binderlegal.ch
www.binderlegal.ch